

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 4. Oktober 2002

Teil III

-
212. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
213. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
214. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
215. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
-

212. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. Nr. 317/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 95/1999) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Estland	14. November 2001
Lettland	30. Mai 2001
Litauen	1. Juni 2001
Polen	23. Mai 2002
Slowakei	13. September 2000
Tschechische Republik	9. Juli 2001
Zypern	21. Februar 2002

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Estland:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a erklärt Estland, dass es dieses Übereinkommen nicht auf personenbezogene Daten anwenden wird, die von natürlichen Personen für private Zwecke gesammelt werden.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a bestimmt Estland das Datenschutzinspektorat (Data Protection Inspectorate) als die bezeichnete Behörde.

Lettland:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a erklärt Lettland, dass es das Übereinkommen auf folgende Arten automatisierter Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten nicht anwenden wird:

1. die der Staatssicherheit unterliegen;
2. die von öffentlichen Einrichtungen für Zwecke der nationalen Sicherheit und des Strafrechts verarbeitet werden.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a ist die bezeichnete Behörde:

Data State Inspection
Kr. Barona Street 5-4
Riga, LV-1050
Latvia

Litauen:

Gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a ist die bezeichnete Behörde:

State Data Protection Inspectorate
Gedimino pr. 27/2
LT- 2600 Vilnius
LITHUANIA

Slowakei:

Gemäß Art. 13 Abs. 2 ist die staatliche Stelle in der Slowakei, die die staatliche Kontrolle über den Schutz personenbezogener Daten ausübt:

the Government Commissioner for the Protection of Personal Data in Information Systems and Inspection
Unit for the Protection of Personal Data
Government Office of the Slovak Republic
Namestie slobody 1
SK-813 70 Bratislava 1
Slovak Republic

Tschechische Republik:

Gemäß Art. 13 ist die bezeichnete Behörde:

Office for Personal Data Protection
Havelkova 22
130 00 Praha 3

Zypern:

Gemäß Art. 13 Abs. 2 ist die bezeichnete Behörde der Kommissär für personenbezogenen Datenschutz (Commissioner for Personal Data Protection), dessen Adresse (vorläufig) lautet:

Law Office of the Republic of Cyprus
1403 Nicosia
Cyprus

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten folgende Änderungen der Behörde bekanntgegeben:

Island am 18. April 2002:

Persónuvernd (The Data Processing Authority)
Rauðarárstíg 10
105 Reykjavík
Iceland

Portugal am 31. Mai 2002:

Comissão Nacional de Protecção de Dados (CNPD)
Rua de São Bento n° 148, 3° andar
1200-821 Lisboa
Portugal

Vereinigtes Königreich am 26. Jänner 2001:

Für das Vereinigte Königreich mit Wirksamkeit vom 20. Jänner 2001:

The information Commissioner
Wycliffe House
Water Lane
Wilmslow – Cheshire SK9 5AF

Für die Vogtei Guernsey:

The Data Protection Commissioner
Sir Charles Frossard House
PO Box 43
St Peter Port – Guernsey GY1 1 FH

Für die Vogtei Jersey:
 The Data Protection Registrar
 The Data Protection Registry
 Morier House
 Halkett Place
 St Helier – Jersey JE1 1DD

Für die Insel Man:
 Data Protection Registrar
 Willow House
 Main Road
 Onchan – Isle of Man IM3 4PR

Ferner hat das Vereinigte Königreich am 26. Jänner 2001 seine anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zu Art. 3 Abs. 2 lit. a *) in Bezug auf das Vereinigte Königreich zurückgezogen, die es aber in Bezug auf Jersey, Guernsey und Insel Man beibehält, und folgende Erklärung nur in Bezug auf das Vereinigte Königreich abgegeben:

Zu Art. 3 Abs. 2 lit. c:

Das Vereinigte Königreich wendet das Übereinkommen auf personenbezogene Daten, die nicht automationsunterstützt verarbeitet, aber in einer entsprechenden Datei geführt werden, an. „Entsprechende Datei“ bedeutet jede Sammlung von Informationen, die sich insofern auf natürliche Personen bezieht, als sie – obwohl die Information nicht durch eine automationsunterstützt arbeitende Anlage gemäß zu diesem Zweck erteilten Anordnungen verarbeitet wird – so eingerichtet ist, dass spezifische Informationen, die sich auf eine bestimmte natürliche Person beziehen, leicht zugänglich sind, entweder durch Bezugnahme auf natürliche Personen oder sich auf natürliche Personen beziehende Kriterien.

*) Kundgemacht in BGBI. Nr. 317/1988

Schüssel

213. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBI. III Nr. 153/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 127/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Moldau	30. Mai 2002
Monaco	10. Mai 2002

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben diese Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Moldau:

Moldau erklärt, dass das Übereinkommen auf das von den Behörden der selbsternannten Republik Transnistrien kontrollierte Gebiet bis zur endgültigen Beilegung des Konflikts in dieser Region keine Anwendung findet.

Monaco:

Artikel 2:

In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Monaco, dass Abs. 1 dieses Artikels nur auf die Geldwäsche von Erträgen einer Straftat, wie sie in Art. 218 bis 218-3 des Strafgesetzbuches des Fürstentums Monaco vorgesehen ist und bestraft wird, und auf die Geldwäsche von Erträgen aus dem Drogenhandel, wie er in Art. 4-1 b, 4-3 und 4-4 des Gesetzes No. 890 vom 1. Juli 1970 über Sucht-

gifte, ergänzt durch das Gesetz No. 1157 vom 23. Dezember 1992, vorgesehen ist und bestraft wird, Anwendung findet.

Artikel 6:

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt Monaco, dass Abs. 1 dieses Artikels nur auf die Geldwäsche von Erträgen einer Straftat, wie sie in Art. 218 bis 218-3 des Strafgesetzbuches des Fürstentums Monaco vorgesehen ist und bestraft wird, und auf die Geldwäsche von Erträgen aus dem Drogenhandel, wie er in Art. 4-1 b, 4-3 und 4-4 des Gesetzes No. 890 vom 1. Juli 1970 über Suchtgifte, ergänzt durch das Gesetz No. 1157 vom 23. Dezember 1992, vorgesehen ist und bestraft wird, Anwendung findet.

Artikel 14:

In Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt Monaco, dass Art. 14 Abs. 2 nur vorbehaltlich seiner Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge seiner Rechtsordnung Anwendung findet.

Artikel 21:

In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt Monaco, dass die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die zuständigen Behörden Monacos zu erfolgen hat.

Artikel 25:

In Übereinstimmung mit Art. 25 Abs. 3 des Übereinkommens müssen die in Abschnitt 7 dieses Übereinkommens genannten Ersuchen und die ihnen beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die französische Sprache versehen sein.

Artikel 32:

In Übereinstimmung mit Art. 32 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Monaco, dass die von ihm nach Abschnitt 7 dieses Übereinkommens zur Verfügung gestellten Informationen oder Beweismittel ohne seine vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei nicht in anderen als in dem Ersuchen bezeichneten Untersuchungen und Verfahren verwendet oder übermittelt werden dürfen.

Schüssel

214. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hat sich die Adresse der von Deutschland als zentrale Behörde des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 114/2002) bestimmten Behörde *) ab 16. April 2002 wie folgt geändert:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– Zentrale Behörde –
53094 Bonn.

*) Kundgemacht in BGBl. III Nr. 165/2000

Schüssel

215. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Nach Mitteilungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. III Nr. 145/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 76/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Bolivien	12. März 2002
Bulgarien	15. Mai 2002
Luxemburg	5. Juli 2002

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Bolivien:

Artikel 15 Absatz 1:

Die Informationen, die der von der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats verfasste Bericht über die Eigenschaften der Kinder enthalten muss, für die die Antragsteller geeignet wären zu sorgen, betreffen auch die Anzahl der Kinder, für die sie geeignet sind zu sorgen.

Artikel 19:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Überbringung des Kindes in Begleitung der Adoptiveltern und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *Código Niño, Niña y Adolescente* (Code on Children and Adolescents), und den Bestimmungen des Art. 17 des Übereinkommens stattfinden sollte.

Bestimmte Zentrale Behörde: El Viceministro de Asuntos de Género, Generacionales y Familia (the Vice-Minister of Gender, Generation and Family Affairs).

Bulgarien:

1. Erklärung gemäß Artikel 2:

Bulgarien erklärt gemäß Art. 2 des Übereinkommens, dass die Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Bulgarien nur in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht des Staates durchgeführt wird, dessen Staatsangehöriger das Kind ist.

2. Erklärung gemäß Artikel 6, Absatz 1:

Bulgarien bestimmt gemäß Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens als Zentrale Behörde das Ministerium für Justiz mit folgender Adresse: Republik Bulgarien, Sofia 1040, No. 1 Slavianska str..

3. Erklärung gemäß Artikel 17, 21 und 28:

Bulgarien erklärt gemäß Art. 17, 21, 28 des Übereinkommens, dass nur Kinder, die mit einer rechtskräftigen Entscheidung eines bulgarischen Gerichts adoptiert wurden, das Gebiet der Republik Bulgarien verlassen dürfen.

4. Erklärung gemäß Artikel 22 Absatz 4:

Bulgarien erklärt gemäß Art. 22 Abs. 4 des Übereinkommens, dass die Adoption von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien haben, nur durchgeführt werden kann, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörde des Aufnahmelandes in Übereinstimmung mit Art. 22 Abs. 1 des Übereinkommens wahrgenommen werden.

5. Erklärung gemäß Artikel 23 Absatz 2:

Bulgarien erklärt gemäß Art. 23 Abs. 2 des Übereinkommens, dass zur Ausstellung der im Art. 23 Abs. 1 genannten Adoptionsbescheinigung die Zentrale Behörde zuständig ist.

6. Erklärung gemäß Artikel 25:

In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen erklärt Bulgarien, dass es nicht verpflichtet ist, Adoptionen anzuerkennen, die auf Grund von nach Art. 39 Abs. 2 geschlossenen Vereinbarungen zustande gekommen sind, denen die Republik Bulgarien als Partei nicht angehört.

7. Erklärung gemäß Artikel 34:

Gemäß Art. 34 erklärt Bulgarien, dass alle Schriftstücke, die für die Anwendung des Übereinkommens bestimmt sind, mit einer amtlichen Übersetzung in die bulgarische Sprache zu versehen sind.

Luxemburg:

Gemäß Art. 22 Abs. 4 erklärt Luxemburg, dass Adoptionen von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf seinem Hoheitsgebiet haben, nur durchgeführt werden können, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörde durch staatliche Stellen oder nach Kapitel III des Übereinkommens zugelassenen Organisationen wahrgenommen werden.

Gemäß Art. 23 Abs. 2 erklärt Luxemburg, dass das Gericht, das die Adoptionsentscheidung getroffen hat – diese Entscheidung hat den Status *res judicata* (entschiedene Sache) – zuständig ist, die in Art. 23 Abs. 1 vorgesehene Bescheinigung auszustellen, wenn die Adoption in Luxemburg stattgefunden hat.

Gemäß Art. 25 erklärt Luxemburg, dass es nicht verpflichtet ist, Adoptionen anzuerkennen, die auf Grund einer nach Art. 39 Abs. 2 geschlossenen Vereinbarung zustande gekommen sind.

Die Zentrale Behörde im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ist das Ministerium für Familie. Die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 4 und 5 sind die Gerichtsbehörden.

Zentrale Behörde (Art. 6):

Ministère de la Famille
12–14 avenue Emile Reuter
L-2420 LUXEMBOURG

Postadresse:

Ministère de la Famille
L-2919 LUXEMBOURG

Zuständige Behörden (Art. 4 und 5):

Tribunal d'arrondissement de Luxembourg
BP 15
L-2010 LUXEMBOURG

Tribunal d'arrondissement de Diekirch
BP 164
L-9202 DIEKIRCH

Zugelassene Organisationen (Art. 13):

Amicale Internationale d'Aide à l'Enfance a.s.b.l.

Service d'adoption
107 avenue de Luxembourg
L-4940 BASCHARAGE

Croix-Rouge Luxembourgeoise
Service d'adoption
97 route d'Arlon
L-8009 STRASSEN

Diaphania a.s.b.l.
Service d'adoption
154 route de Luxembourg
L-4222 ESCH/ALZETTE

Luxembourg-Pérou a.s.b.l.
Service d'adoption
75 allée Léopold Goebel
L-1635 LUXEMBOURG

Nalédi a.s.b.l.
Service d'adoption
12 um aale Waasser
L-9370 GILSDORF

Quetzal a.s.b.l.
Service d'adoption
25 Klatzewee
L-9714 CLERVAUX

Rumänesch Kanner an der Nout a.s.b.l.
Service d'adoption
2 cité Charles de Gaulle
L-4951 BASCHARAGE

SOS Enfants en Détresse a.s.b.l.
Service d'adoption
17 rue des Noyers
L-7594 BERINGEN

Terre des Hommes Luxembourg a.s.b.l.
Service d'adoption
53a rue Glesener
L-1631 LUXEMBOURG

Einer weiteren Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zufolge hat Deutschland mit Wirksamkeit vom 19. Juni 2002 gemäß Art. 6 des Übereinkommens als Zentrale Behörden bestimmt:

Bundesbehörde:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– Bundeszentralstelle für Auslandsadoption –
53094 BONN

Landesbehörden:

Baden-Württemberg

Landeswohlfahrtsverband Baden
Ernst-Frey-Strasse 9
76135 KARLSRUHE
Postfach 4109
76026 KARLSRUHE

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern
Landesjugendamt
Lindenspürstrasse 39
70176 STUTTGART
Postfach 106022
70049 STUTTGART

Bayern

Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 190254
80602 MÜNCHEN

Berlin und Brandenburg

Zentrale Adoptionsstelle der Länder Berlin und Brandenburg im Landesjugendamt des Landes Brandenburg
Fritz-Heckert-Strasse 1
16321 BERNAU

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

– bei der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg –
GZA
Feuerbergstrasse 43 B
22337 HAMBURG

Hessen

Hessisches Sozialministerium
Abt. II – Landesjugendamt
Dostojewskistrasse 4
65187 WIESBADEN

Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Warendorfer Strasse 25
48133 MÜNSTER
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Dezernat 4
Jugend
Amt für Kinder und Familie
50663 KÖLN

Mecklenburg-Vorpommern

LJA Mecklenburg-Vorpommern
Zentrale Adoptionsstelle
Behördenzentrum
Postfach 110163
17041 NEUBRANDENBURG

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Landesjugendamt/Zentrale Adoptionsstelle
Rheinallee 97-101
55116 MAINZ

Saarland

Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Malstatter Markt 11
66115 SAARBRÜCKEN

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
Abteilung 4 – Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Reichsstrasse 3
09112 CHEMNITZ
Postfach 1362
09072 CHEMNITZ

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Neustädter Passage 15
06122 HALLE

Thüringen

Thüringer Landesamt für Soziales und Familie
Abteilung 5
Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Steinweg 23
96617 MEININGEN
Postfach 100141
98490 SUHL

Schüssel